



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

5-2019

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
schriftleiter@k-wer.net

unter Mitarbeit von
 Henriette Hagebölling

Stand: 15. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht:

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus/zu den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir stets dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
 Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
 Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
 Windenergierecht

Gesamtleitung:
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften
 Technische Universität
 Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

05.11.2019 (Potsdam)

Windenergierecht: Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Handlungserfordernisse und die Rolle der Wissenschaft

Veranstalter: Förderverein k:wer/Stiftung Umweltenergierecht (SUER)
 Näheres [hier](#).

JOSIPOVIC, NEVEN

Windenergie und Drehfunkfeuer – Stand der Wissenschaft und Perspektiven, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage (k:wer-Texte)
 Näheres [hier](#).

Korrektur:

In Ausgabe 4-2019 unterlief uns bei der Zusammenfassung der Entscheidung des OVG BAUTZEN v. 08.08.2019 – 1 B 439/18 bedauerlicherweise ein redaktioneller Fehler. Die korrigierte Fassung finden Sie [hier](#).

WER-aktuell 6-2019
 erscheint Mitte Dezember

Newsletter-Archiv unter
www.k-wer.net



Koordinierungsstelle Windenergierecht
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87
 38106 Braunschweig

info@k-wer.net
<http://www.k-wer.net>



05. November 2019, 17:00 Uhr

im Rahmen der 28. Windenergietage (Potsdam)

**„Windenergierecht: Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung –
Handlungserfordernisse und die Rolle der Wissenschaft“**

Veranstalter: Förderverein der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) und Stiftung
Umweltenergierecht

17:00 Uhr Begrüßung und Einführung
Jan Hinrich Glahr, Förderverein k:wer

Impuls: Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit in einer emotionalen Debatte

17:15 Prof. Dr. Edmund Brandt, Leiter der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer)

Windenergierecht – eine Bestandsaufnahme!

17:45 Janko Geßner, DOMBERT Rechtsanwälte

Arbeitsergebnisse der k:wer: Newsletter, Gutachten und Publikationen

Vorstellung aktueller Arbeiten

18:00 Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht Würzburg (SUER)

Stand der Arbeiten zum Windenergierecht an der Stiftung Umweltenergierecht

*Ansatz zur Stärkung der wissenschaftlichen Arbeit zum Recht der Erneuerbaren Energien am Beispiel
Artenschutz und Planungsrecht*

18:30 *Diskussion – Stärken stärken!*

Weiterführung und Intensivierung der Arbeiten von k:wer und SUER zum Windenergierecht
Wie können die Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeglichen werden?
Wie können die Akteure der Windbranche die wissenschaftliche Arbeit fördern?

Moderation: Jan Hinrich Glahr

19:00 Ende der Veranstaltung

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

1. Bund

„Windgipfel“ – Treffen zur Windenergie an Land im BMWi

„Auf Einladung von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier haben sich am 5. September 2019 im BMWi Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ressorts und der Bundesländer, von Energie- und Wirtschaftsverbänden, aus der Windenergieindustrie, von Windparkprojektierern, von Naturschutzverbänden und von Bürgerinitiativen getroffen. Sie berieten über die aktuellen Herausforderungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Deutschland. Im Ergebnis des Treffens wurden die Energiewendeziele - insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien – bekräftigt. Es wurde beschlossen, dass alle Beteiligten in den nächsten Wochen gemeinsam Lösungsansätze für die derzeitigen Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land erarbeiten. Dazu gehören der Abbau von Genehmigungshürden, beschleunigte Genehmigungsverfahren und einheitliche Maßstäbe bei natur- und artenschutzrechtlichen Fragen. Dazu wird Minister Altmaier weitere Gespräche mit den Ländern und den zuständigen Ressorts führen.“

BMWi, Energiewende direkt, 17.09.2019

Download:

<https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Navigation/DE/Home/home.html>

Kabinett beschließt Umweltbericht 2019

„Das Bundeskabinett hat den von Bundesumweltministerin Svenja Schulze vorgelegten Umweltbericht 2019 beschlossen. Der Bericht [...] erläutert die wichtigsten umweltpolitischen Maßnahmen der vergangenen vier Jahre und zeigt den Handlungsbedarf auf. [...]“

BMU, Pressemitteilung Nr. 157/19 v. 18.09.2019

Download:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/umweltbericht-2019-viel-erreicht-und-viel-zu-tun/>

Siehe auch unter V 1. Bund

Klimakabinett der Bundesregierung beschließt Klimaschutzpaket

„Das Klimakabinett der Bundesregierung hat das Klimaschutzpaket beschlossen. Die Beschlüsse sehen verbindliche Klimaziele mit neuen Maßnahmen für alle Sektoren vor. [...] Diese sollen in einem Klimaschutzgesetz mit jährlich sinkenden Treibhausgas-Budgets festgeschrieben werden. Für jeden dieser Bereiche vereinbarte das Klimakabinett zahlreiche neue Maßnahmen: Vorgaben, Anreize, Förder- und Investitionsprogramme. Kommt ein Bereich dennoch vom vereinbarten Klimakurs ab, greift ein Sicherheitsnetz in Form einer gesetzlich verpflichtenden Nachsteuerung. Dann muss das zuständige Ministerium umgehend weitere Maßnahmen vorlegen. [...]“

Die politischen Beschlüsse von heute werden nun in das ausführliche Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung überführt, das dann vom Bundeskabinett beschlossen wird. Anschließend folgt die gesetzliche Umsetzung unter anderem im Klimaschutzgesetz. [...]“

BMU, Pressemitteilung Nr. 160/19 v. 20.09.2019

Download:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-beschluesse-des-klimakabinetts-markieren-neuanfang-fuer-deutsche-klimapolitik/>

Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030

(Fassung nach Klimakabinett)

o. D. (20.09.2019)

Aus dem Inhalt

„[...] Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt:

- **Mindestabstand:** Bis zu einem Mindestabstand von 1000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.
- **Flächenpläne:** Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.
- **Opt out:** Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen.

Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

- Weitere Akzeptanzmaßnahmen werden geprüft, zum Beispiel die Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Mieterstrom.
- Zur besseren regionalen Verteilung des Ausbaus von Windenergieanlagen wird ein Regionalisierungsbonus vereinbart.
- **Offshore:** Das Ziel für den Ausbau der Windenergie auf See heben wir auf 20 GW im Jahr 2030 an, sofern verbindliche Vereinbarungen mit den betroffenen Küstenländern erzielt werden. Mit den Übertragungsnetzbetreibern werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.
- Der derzeit noch bestehende Deckel von 52 GW für die Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen wird aufgehoben.
- Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten. [...]“

Download:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1673502/768b67ba939c098c994b71c0b7d6e636/2019-09-20-klimaschutzprogramm-data.pdf?download=1>

Finanzierung des Klimapakets beschlossen

„Das Bundeskabinett hat festgelegt, wie das Klimapaket finanziell umzusetzen ist. Die CO₂-Bepreisung der Sektoren Gebäude und Verkehr soll bis zum Jahr 2023 Gesamterlöse von 18,8 Milliarden Euro einbringen.“

Das ist zusammen mit den Erlösen aus dem Zertifikate-Handel im Bereich Energie und der Entnahme aus einer Rücklage in Höhe von sechs Milliarden Euro im Jahr 2020 die Hauptfinanzquelle des Energie- und Klimafonds. [...] Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden beim Strompreis entlastet, indem die EEG-Umlage schrittweise aus den Bepreisungseinnahmen bezahlt wird. Mit steigenden Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung wird der Strompreis weiter gesenkt. [...]"

BReg, Pressemitteilung v. 02.10.2019

Download:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/finanzierung-des-klimapakets-beschlossen-1677784>

BMWi legt 18-Punkte-Arbeitsplan zur Stärkung der Windenergie an Land vor

„Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Nachgang zum Wind-Treffen am 5. September 2019 einen Arbeitsplan zur Stärkung der Windenergie an Land vorgelegt. [...] Das Papier enthält Maßnahmen und benennt die jeweils federführenden Ressorts der Bundesregierung, die für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen verantwortlich sind beziehungsweise stellt dar, wo auch die Länder zu beteiligen sind. Die Vielfalt der Maßnahmen und Akteure zeigt, dass die Stärkung der Windenergie an Land eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern ist. So geht es beispielsweise um die technische Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen, damit das nächtliche Dauerblinker ein Ende hat. Hierfür ist eine technische Verordnung in Federführung des Bundesverkehrsministeriums anzupassen, wobei auch die Länder zustimmen müssen. Zum anderen braucht es mehr Klarheit bei der behördlichen Anwendung des Arten- und Naturschutzrechts, für das das Bundesumweltministerium zuständig ist. Das Bundeswirtschaftsministerium ist zuständig für gesetzliche Anpassungen zur besseren Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau. Die Länder sind vor allem bei der Ausweisung von Flächen und der zügigen Durchführung der Genehmigungsverfahren gefordert.“

BMWi, Pressemitteilung v. 07.10.2019

Download:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20191007-bmwi-legt-arbeitsplan-zur-staerkung-der-windenergie-an-land-vor.html>

Näheres siehe hier:

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE

Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land:

Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land,

Berlin, den 7. Oktober 2019

Download:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Klimaschutzprogramm 2030

„Deutschland trägt als eine führende Industrienation eine besondere Verantwortung für den weltweiten Klimawandel. Die Bundesregierung hat mit den Eckpunkten zum Klimaschutzprogramm am 20.

September ihren Plan vorgelegt, um die Klimaziele zu erreichen. Das ausführliche Klimaschutzprogramm 2030 hat das Kabinett jetzt beschlossen. [...]“

BReg, Pressemitteilung v. 09.10.2019

Download:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>

Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050

Deutschland hat bereits umfangreiche Maßnahmen im Klimaschutz ergriffen. Vordringliches Ziel der Bundesregierung und dieses Klimaschutzprogramms ist das Erreichen der Klimaschutzziele 2030. Zur Erreichung der notwendigen CO₂-Einsparung sind jedoch weitere nationale Anstrengungen notwendig. Diese sind bereits im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung angelegt und werden jetzt durch das Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert und noch 2019 gesetzlich umgesetzt.

Die Bundesregierung hat im Klimaschutzplan 2050 Sektorziele für die notwendige Emissionsminderung festgelegt. Das Klimaschutzprogramm 2030 verbindet sektorbezogene und übergreifende Maßnahmen. Die Bundesregierung verfolgt mit dem Klimaschutzprogramm 2030 einen Ansatz, mit einem breiten Maßnahmenbündel aus Innovationen, Förderung, gesetzlichen Standards und Anforderungen sowie mit einer Bepreisung von Treibhausgasen die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

BMU, Pressemitteilung v. 09.10.2019

Download:

<https://www.bmu.de/download/klimaschutzprogramm-2030-zur-umsetzung-des-klimaschutzplans-2050/>

KLIMASCHUTZPROGRAMM 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Stand:08.10.2019)

Aus dem Inhalt:

„[...] Windenergie-an-Land

Beim Windenergieausbau an Land müssen Hemmnisse insbesondere bei der Planung und Genehmigung von Anlagen, aber auch in Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit behoben werden. Notwendig sind Maßnahmen, die zum einen für ausreichenden Wettbewerb und zum anderen für akzeptable Lösungen für den Bau und Betrieb von Anlagen vor Ort sorgen. Dafür gilt es insbesondere

- die Möglichkeiten des Repowerings zu unterstützen, soweit dies nicht den Regelungen zu Mindestabständen entgegensteht.
- Bürgerenergie vor Ort zu stärken,
- die Genehmigungssituation zu verbessern und hiermit Klima-mit Natur-und Artenschutzbelangen besser in Einklang bringen,
- Planungsverfahren zu beschleunigen;
- Bürgerinnen und Bürger vor Ort frühzeitig anzuhören und
- die Vereinbarkeit der Windenergienutzung und der Luftfahrt zu verbessern.

Zur besseren regionalen Verteilung des Ausbaus von Windenergieanlagen wird ein Regionalisierungsbonus eingeführt.

Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt:

Mindestabstand von Windenergieanlagen

Bis zu einem Mindestabstand von 1.000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.

Flächenpläne: Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.

Opt out: Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten.

Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.

Windenergie auf See:

Das im EEG und Windenergie-auf-See-Gesetz verankerte Ausbauziel für den Ausbau der Windenergie auf See heben wir auf 20 GW im Jahr 2030 an, sofern verbindliche Vereinbarungen mit den betroffenen Küstenländern erzielt werden. Mit den Übertragungsnetzbetreibern werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. [...]

Unter der Voraussetzung, dass es u.a. gelingt, die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Windenergie an Land und den Netzausbau zu beschleunigen, wird folgendes Zielmodell für den Ausbau erneuerbarer Energien im Jahr 2030 angestrebt:

	Stromerzeugung 2030 in TWh*	Installierte Leistung 2030 in GW*
Wind an Land	140-145	67-71
Wind auf See	79-84	20
[...]"		

Download:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzprogramm_2030_umsetzung_klimaschutzplan.pdf

Bundeskabinett beschließt Entwurf des Klimaschutzgesetzes

„Das Bundeskabinett hat heute [09.10.2019] auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Svenja Schulze ein Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht, das gesetzlich verbindliche Klimaschutzziele für jedes Jahr und jeden einzelnen Wirtschaftsbereich vorsieht. Damit ist Deutschland das erste Land, das sich einen derart verbindlichen Fahrplan in Richtung Treibhausgasneutralität gibt. Sollte ein Bereich vom Kurs abkommen, greift ein verbindlicher Nachsteuerungsmechanismus als Sicherheitsnetz. Auch das Ziel, dass

Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral wird, wird erstmals gesetzlich verankert. Das Gesetz geht nun in die parlamentarischen Beratungen. [...]“
BMU, Pressemitteilung v. 09.10.2019

Download:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-klimaschutz-wird-gesetz/>

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Download:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/gesetzese Entwurf_bundesklimaschutzgesetz_bf.pdf

2. Länder

Bundesrat

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Vereint für Energieunion und Klimaschutz - die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende schaffen
COM(2019) 285 final

BR-Drs. 295/19 v. 19.06.2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nordsee-Anrainerstaaten im Energiebereich haben sich mehrere Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, koordinierte Elemente für ihre nationalen Energie- und Klimapläne zu entwickeln, um die kosteneffiziente Nutzung von in Offshore-Anlagen gewonnener Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere von Windenergie, zu erleichtern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 ein erheblicher Teil des europäischen Stroms in Offshore-Anlagen erzeugt werden muss³⁴, sieht die Kommission ähnlichen Projekten zur Zusammenarbeit in anderen Meeresgebieten mit Interesse entgegen. [...]“

Download:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/295-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entschließung des Bundesrates: Erneuerbare Energien auf den Wachstumspfad zurückführen - Ausbaubremsen lösen

BR-Drs. 436/19 v. 13.09.2019

Aus dem Inhalt:

„1. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, dass der Zubau der Windenergie in Deutschland eingebrochen ist. Auch der Zubau anderer Formen der Erneuerbaren Energien geht zu langsam. [...]

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien wiederzubeleben. Ziel ist es, so schnell wie möglich auf den Pfad zur Erreichung des 65% Ziels in 2030 zurückzukehren. Es gilt den bereits eingetretenen Arbeitsplatzabbau, insbesondere im Windkraftanlagenbau zu stoppen, durch den zukunftsfähige Industriearbeitsplätze ebenso wie Arbeitsplätze im ländlichen Raum verloren gehen. Hierfür ist es erforderlich, verlässliche Rahmenbedingungen für Projektierer, Kapitalgeber und Betreiber zu schaffen. Die bestehende Verunsicherung der Branche, die in einem zunehmenden Planungs- und Investitionsattentismus resultiert, gilt es zu beenden.

3. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung:

a. im Dialog mit den Ländern Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ergreifen;

b. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Windkraftausbau auch südlich der Mainlinie gemäß den Annahmen des Netzentwicklungsplans sicherzustellen;

c. die Abschaffung des Netzausbaugesetzes zu beschließen;

[...]

e. das Ausbauziel für die Windenergieleistung auf See bis 2030 anzuheben und dies zwecks frühzeitiger Planung der notwendigen Netzinfrastrukturen zeitnah umzusetzen;

[...]“

Download:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0401-0500/436-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ausschuss-Überweisung (Wirtschaftsausschuss federführend).

BR-PIPr 980 v. 20.09.2019

Download:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-980.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Antrag des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates „Reformbedarf im Erneuerbare-Energien-Gesetz: Nationale Spielräume nutzen, Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben, Eigenversorgung erleichtern und Fehlsteuerungen für stromintensive Unternehmen beseitigen“

BR-Drs. 432/19 v. 11.09.2019

Download:

<https://www.bundesrat.de/drs.html?id=432-19>

Ausschuss-Überweisung (Wirtschaftsausschuss federführend).

BR-PIPr 980 v. 20.09.2019

Download:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2019/Plenarprotokoll-980.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Brandenburg

Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Vom 1. August 2019
ABl. Nr. 33 v. 21.08.2019, S. 818

Download:

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2033_19.pdf

Nordrhein-Westfalen

Landtag

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesregierung muss Windenergieausbau durch echte Akzeptanzoffensive ermöglichen

LT-Drs. 17/5616 v. 02.04.2019

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-5616.pdf>

Ausschuss-Überweisung (Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung federführend).

LT-BePr 17/56 v. 11.04.2019

Download:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPB17-56.pdf>

Rheinland-Pfalz

SGD Nord legt Bericht zur Entwicklung erneuerbarer Energien vor

„Im nördlichen Rheinland-Pfalz hat sich die Fläche, die über die Regional- und Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen genutzt werden kann, von Ende 2017 bis Ende 2018 um 2000 Hektar auf nun 13.256 Hektar vergrößert. Allerdings sind viele dieser Flächen noch immer ungenutzt. Unter anderem dieses Ergebnis geht aus einem Bericht zur Entwicklung erneuerbarer Energien hervor, den die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord nun vorgelegt hat. Der Monitoringbericht „Erneuerbare Energien“ wertet im Rahmen der Raumbesichtigung die Themen Windenergie, Bioenergie, Photovoltaik, Wasserkraft und Geothermie in den Regionen Trier und Mittelrhein-Westerwald sowie in der nördlichen Teilregion Rheinhessen-Nahe statistisch und räumlich aus. Grundlage der Auswertung ist der Datenbestand des Raumordnungskatasters der Raumordnung und Landesplanung der SGD Nord (Stand: 31.12.2018). [...]“

SGD NORD RLP, Pressemitteilung v. 13.09.2019

Download:

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/sgd-nord-legt-bericht-zur-entwicklung-erneuerbarer-energien-vor/>

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (Hrsg.)

Monitoring Erneuerbare Energien 2019,

Koblenz, September 2019

Download:

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Energie/Monitoring_Erneuerbare_Energien2019_Endfassung.pdf

Saarland

Keine Genehmigung für Windpark Bliesgau Böckweiler – Risiko für Flugverkehr und Rotmilan

„[...] Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat den Genehmigungsantrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in dem Blieskasteler Stadtteil abgelehnt. [...] Beide Windräder, das ergab die luftverkehrsrechtliche Prüfung, behindern die Abflugwege der in Zweibrücken startenden Flugzeuge. Risiken bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht auch für den Rotmilan, den Mäusebussard und die Wildkatze. Außerdem wären im Anlagenbereich Magerwiesen und Halbtrockenrasen betroffen. Sie gelten als zu schützende FFH-Lebensraumtypen bzw. Biotope. [...]“

UM SL, Pressemitteilung v. 19.09.2019

Download:

<https://www.saarland.de/250397.htm>

Schleswig-Holstein

Lärmschutz in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren – Heranrücken schutzbedürftiger Nutzung an Windkraftanlagen

Gemeinsamer Erlass des MILI und des MELUND, Az.: IV 52–50003/ 2019 (19.08.2019)

Download:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/laermschutz_bauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesratsinitiative: Schleswig-Holstein fordert stärkeren Ausbau der Erneuerbaren Energien und Abschaffung der Netzausbaugebiete

„Die Landesregierung Schleswig-Holstein fordert die Bundesregierung auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien wieder zu beleben und die Ausbauziele und Ausschreibungsmengen für alle Erneuerbare-Energien-Technologien so anzuheben, dass die klimapolitischen Zielsetzungen erreicht werden. Dazu wird sie in der Bundesrats-Sitzung am 20. September eine entsprechende Initiative einbringen. Dies hat das Kabinett heute [10.09.2019] am Rande

der Messe Husum Wind beschlossen. [...] Entscheidend sei, dass die Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren im Photovoltaikbereich und bei der Windkraft an Land beendet wird. [...]“
MELUND SH, Pressemitteilung v. 10.09.2019

Download:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/Pl/2019/0919/190910_BR_Initiative_EE.html

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

1. Bundesverwaltungsgericht

BVERWG, Beschl. v. 19.08.2019 – 4 BN 41/19

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, kein ersichtlicher Grund für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache; die der Beschwerde zugrundeliegende Frage nach inhaltlichen Anforderungen an typisierende Betrachtung der zu erwartenden Anlagenhöhe bei Festlegung harter Abstandsradien rechtfertigt keine Zulassung zur Revision; auch kein rechtlicher Gehalt der Frage erkennbar, ob anerkannte Planungspraxis den Grundsatz möglichst großer Zurückhaltung bei der Ausweisung harter Tabuzonen verdrängt.

BVERWG, Beschl. v. 28.06.2019 – 4 B 63/18

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde: Revision gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, hilfreich zur Klärung der Frage der Rücksichtnahme, zwei sich gegenseitig beeinträchtigende WEA, Maßgaben des Grundsatzes der Priorität bei unterschiedlichen Verfahren.

2. Oberverwaltungsgerichte

OVG BAUTZEN, Beschl. v. 08.08.2019 – 1 B 439/18

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde: Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unzulässig wegen Überschreitung der Widerspruchsfrist: Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung löste einmonatige Rechtsmittelfrist aus.

OVG MAGDEBURG, Urt. v. 04.09.2019 – 2 K 54/17

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag auf Unwirksamkeitserklärung der 1. Änderung eines Teilflächennutzungsplans, materielle Mängel des Teilflächennutzungsplans, Plan nicht mit § 5 Abs. 2b BauGB vereinbar, angegriffene Regelung zum Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen beschränkt sich nicht auf Vorhaben im Außenbereich, sondern bezieht auch Baugebiete nach § 30 u. § 34 BauGB ein, für die in einem Teilflächennutzungsplan keine Regelungen getroffen werden können, Ausschluss von Kleinwindkraftanlagen in bestimmten Abstandsbereichen überschreitet den von § 5 Abs. 2 b vorgegebenen Rahmen, beachtliche Abwägungsmängel.

VGH MÜNCHEN, Urt. v. 10.07.2019 – 22 B 17.124

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA, kein Verstoß gegen drittschützende Normen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, keine Feststellung der Rechtswidrigkeit wegen eines Verfahrensfehlers i. S. d. § 4 UmwRG, keine Zuschläge für Ton- oder Impulshaltigkeit, keine unzumutbaren Infraschall-Immissionen, kein Anspruch auf Einhaltung eines Abstands von 10 H i. S. v. Art. 1 u. 2 BayBO, nachgeholte UVP-Vorprüfung genügt Maßstab des § 3a S. 4 UVP, Reichweite einer Windfarm, Problem der Überschneidung der Einwirkungsbereiche von WEA.

OVG MÜNSTER, Urt. v. 04.07.2019 – 2 D 6/18.NE

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Normenkontrollanträge auf Unwirksamkeitserklärung eines Teilflächennutzungsplans, Anträge unzulässig, keine analoge Statthaftigkeit gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, keine Antragsbefugnis u. kein Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller, Darstellungen des Flächennutzungsplans sind einer verwaltungsrechtlichen Normenkontrolle nicht zugänglich, ein Normenkontrollantrag der sich allein gegen die positive Darstellung von Bau- oder Konzentrationsflächen richtet ist nicht statthaft.

OVG MÜNSTER, Beschl. v. 06.08.2019 – 8 B 409/18

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen Beschluss über Abhilfebescheid zu Nebenbestimmungen zum Schutz von Vögeln in erteiltem Genehmigungsbescheid, gewichtige Anhaltspunkte für signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Plausibilisierungserforderlichkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen beim Nachweis der Geeignetheit der Flächen, Abweichung von den im Leitfaden 2017 vorgesehenen Abschaltalgorithmen zum Schutz von Rotmilanen, voraussichtlicher Verstoß der Genehmigung gegen Störungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Mornellregenpfeifer.

3. Verwaltungsgerichte**VG HANNOVER, Beschl. v. 10.09.2019 – 12 B 2113/19**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Feststellung, dass im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung der aufschiebenden Bedingung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung u. zum Betrieb von zwei WEA die Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung unangewendet bleiben u. es keiner weiteren schriftlichen Äußerung des Amtes bedarf, Zweifel an der Zulässigkeit des Feststellungsantrags, voraussichtlicher Verstoß gegen §44a Satz 1 VwGO, Antrag jedenfalls unbegründet, Prognoseentscheidungen gem. § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG.

VG MÜNCHEN, Beschl. v. 15.07.2019 – M 28 S7 19.2522

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf sofortige Vollziehung der Wiederherstellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids von einer WEA, Untersuchung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Vogelarten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Zweifel hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

VG WIESBADEN, Beschl. v. 22.08.2019 – 4 L 2007/18.WI

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA, noch nicht anerkannte Umweltvereinigung, selbstständig zu treffende Prognoseentscheidung des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens von Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 3 UmwRG im Zeitpunkt der Klageerhebung zur Beurteilung der Zulässigkeit der Klage, öffentliches Vollzugsinteresse überwiegt Aufschubinteresse des Antragstellers.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

OVG KOBLENZ: Windenergieanlagen bei Boppard nahe dem UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal

„Der Rhein-Hunsrück-Kreis muss über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Boppard in der Nähe des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal erneut entscheiden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz. [...] Die vom beklagten Landkreis angeführten Versagungsgründe lägen nicht vor. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme werde es durch die Windenergieanlagen nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes kommen. [...]“

(Urt. v. 06.06.2019 – 1 A 11532/18.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung v. 11.09.2019

Download:

<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/windenergieanlagen-bei-boppard-nahe-dem-unesco-welterbe-oberes-mittelrheintal/>

VG WIESBADEN: Kein Baustopp im Windpark „Buhlenberg“ – Eilanträge gegen die Windenergieanlagen WEA 1 und 2 bleiben erfolglos

„Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat mit zwei Beschlüssen vom 22. August 2019 die Eilanträge eines Vereines zur Förderung des Umweltschutzes auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dessen parallel erhobener Klagen gegen die Windenergieanlagen WEA 1 und 2 im Windpark „Buhlenberg“ zurückgewiesen. [...]“

Die Kammer teilte in ihrem Beschluss die Bedenken des Antragstellers nicht. Den bei einer Genehmigung von Windenergieanlagen möglichen Gefährdungen werde im vorliegenden Fall durch die zahlreichen Nebenbestimmungen begegnet, die dem im gerichtlichen Verfahren beigeladenen Betreiber der Anlagen als Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen aufgegeben worden seien. Insbesondere würden auf diese Weise die Gefahren für das Grundwasser minimiert. Dies stützt die Kammer auf die aus ihrer Sicht nachvollziehbaren Gutachten und behördlichen Stellungnahmen zu einer potentiellen Grundwassergefährdung. Ein vollständiger Ausschluss jeglicher Restgefahren für das Grundwasser sei hingegen nicht zwingend notwendig. Auch mit Belangen des Lärm-, Natur- und Artenschutzes setzte sich die Kammer auseinander, hielt die Einwände des Antragstellers aber nicht für durchgreifend. [...]“

(Beschl. v. 22.08.2019 – 4 L 2007/18.WI und 4 L 1968/18.WI)

VG WIESBADEN, Pressemitteilung v. 11.09.2019

Download:

<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/kein-baustopp-im-windpark-%E2%80%99Euhlenberg%E2%80%99C-%E2%80%93-eilantr%C3%A4ge-gegen-die-windenergieanlagen>

VG HANNOVER: Streit um Genehmigung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Schellerten.

Bundesaufsichtamt für Flugsicherung darf auch zu erwartende Störungen für eine noch zu errichtende Flugsicherungsanlage in ihre Entscheidung mit einbeziehen

„Die 12. Kammer hat am 10. September 2019 über einen einstweiligen Rechtsschutzantrag entschieden, der eine Verfügung des Landkreises Hildesheim (Antragsgegner) vom 28. Dezember 2016 zum Gegenstand hat, mit dem der Antragstellerin die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der

Gemeinde Schellerten zwar grundsätzlich genehmigt wurde, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Beigeladene zu 1) an einer zuvor getroffenen Entscheidung nicht festhält. [...]

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 18a LuftVG den verfahrensrechtlichen Stellenwert von Flugsicherungsorganisationen derart verstärkt, dass ohne erkennbare Anhaltspunkte kein Anlass besteht, Stellungnahmen der Firma Deutsche Flugsicherung GmbH in Frage zu stellen. [...]"

(Beschl. v. 10.09.2019 – 12 B 2113/19)

VG HANNOVER, Pressemitteilung v. 02.10.2019

Download:

<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/streit-um-genehmigung-fur-die-errichtung-von-zwei-windenergieanlagen-in-der-gemeinde-schellerten-181259.html>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

CHEMNITZ, CHRISTINE

Die Umsetzung der Energiewende im Föderalismus – Koordination und Steuerung durch mehr Politikverflechtung,

Der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht u. Management (DMS) 2019, Heft 1, S. 116 – 144.

Inhalt:

„Die Energiewende als zentrales gesellschaftspolitisches und technisches Großprojekt Deutschlands bedarf einer aktiven Koordination und Steuerung im Mehrebenensystem. Dies gilt umso mehr, da die Umsetzung mit erheblichen Verteilungs- und Interaktionsproblemen verbunden ist. Die energiewirtschaftliche Governance-Struktur verändert sich im Zuge der Energiewende, dies jedoch nicht konstant und nicht nur in eine Richtung, sondern als Pendelbewegung immer wieder zwischen den Richtungen: Im Mehrebenensystem zwischen einer zentralisierten und einer dezentralisierten Wahrnehmung der anstehenden Aufgaben. Gleiches gilt an der ordnungsrechtlichen Schnittstelle zwischen Staat und Markt (Regulierungs- und Verstaatlichungspolitik einerseits, Privatisierungspolitik andererseits). Im vorliegenden Beitrag werden die bisherigen Koordinations- und Steuerungsleistungen im Mehrebenensystem unter Berücksichtigung dieser hochgradig komplexen Architektur dargestellt. Daran anknüpfend wird eine Alternative aufgezeigt, den innovativen Pfad durch mehr Politikverflechtung über die „Gemeinschaftsaufgabe“ zu koordinieren und zu steuern, der gerade dafür sorgen könnte, die Verteilungskonflikte im Wettbewerb zwischen den durch die Energiewende benachteiligten und den bevorzugten Regionen zu lösen.“

DIEKMANN, CARSTEN

Schutz durch Immissionen – Anmerkungen zur bedarfsgerechten Befuerung von Luftfahrthindernissen, insbesondere Windkraftanlagen,

Zeitschrift für Immissionsschutzrecht u. Emissionshandel (I+E) 2019, Heft 2, S. 72 – 76.

Inhalt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) bedürfen in aller Regel einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die wegen § 13 BImSchG zugleich eine Baugenehmigung ist. Andere Bauwerke großer Höhe bedürfen nur einer Baugenehmigung. Aufgrund des § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gilt, dass eine Baugenehmigung für Bauwerke, die eine Höhe von 100 Metern über der Geländeroberkante erreichen, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden darf. Dies folgt daraus, dass Bauwerke solcher Höhe als Luftfahrthindernisse qualifiziert sind.“

LEIDINGER, TOBIAS/JOHANNES STICKEL

Neuerungen im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung – Eine Bestandsaufnahme nach der UVPG-Novelle 2017,

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2019, Heft 9, S. 327 – 333.

Inhalt:

„Das Gesetz über die Unverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist Mitte 2017 umfassend geändert worden. Ziel der UVPG-Novelle war es, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Ein weiteres Hauptanliegen bestand darin, die Vorgaben der neuen UVP-

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in nationales Recht umzusetzen. Der Beitrag beleuchtet drei wesentliche Teilbereiche des novellierten UVPG mit ihren Auswirkungen für die Rechtspraxis.“

RASCHKE, MARCEL

Die Reichweite der Statthaftigkeit der Normenkontrolle gegen Planungen mit Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,

Zeitschrift für deutsches u. internationales Bau- u. Vergaberecht (ZfBR) 2019, Heft 4, S. 329 — 335.

Inhalt:

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2018 beschäftigt sich (erneut) mit der Reichweite der Statthaftigkeit der Normenkontrolle gegen Planungen, mit denen die Rechtswirkungen aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezweckt werden sollen. Gegenstand war die Änderung eines Flächennutzungsplans, der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen darstellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde enthielt bereits vor der verfahrensgegenständlichen Änderung Flächen für die Windenergie, die als Konzentrationsflächen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollten. Die Entscheidung betrifft maßgeblich die prozessuale Frage, inwieweit das Verfahren der Normenkontrolle statthaft ist und wie sich dies auf die gerichtliche Urteilstenorierung auswirkt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2018 reiht sich ein zu früheren Entscheidungen aus den Jahren 2007 und 2013. Sie wirft praktische Fragestellungen für die Genehmigungsbehörden auf, die im Einzelfall auch in Folge eines Urteils die Frage beurteilen müssen, ob Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sind, oder ob eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel entgegensteht.“

SCHLACKE, SABINE

Aktuelles zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2019, Heft 19, S. 1392 — 1401.

Inhalt:

„Die letzte Novelle im Jahr 2017 hat das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zu einer kleinen Verwaltungsgerichtsordnung fortentwickelt. Es enthält in seinen acht Paragraphen eine Vielzahl von von der Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden verfahrensrechtlichen und prozessualen Regelungen, die zahlreiche – oftmals gerichtlich oder gar höchstrichterlich noch nicht geklärte – Rechtsfragen aufwerfen. Dies belegt die hohe Anzahl der in den letzten zwei Jahren zum UmwRG ergangenen Urteile und Beschlüsse. Nach einem Rekurs auf Entstehung und Entwicklung des UmwRG sowie auf Kernelemente der Novelle im Jahr 2017 wird nachfolgend die als besonders praxisrelevant und wegweisend identifizierte Rechtsprechung im Hinblick auf Kompensationen für die Aufhebung materieller Präklusionsanordnungen, den Anwendungsbereich des UmwRG, die Rügebefugnis und den gerichtlichen Kontrollumfang vorgestellt und bewertet.“

2. Bücher

BERG, AXEL

Energiewende einfach durchsetzen – Roadmap für die nächsten 10 Jahre,

Oekom Verlag, München 2019

Inhalt:

„Was wir jetzt brauchen, sind saubere Energien, die dezentral, also ‚vor Ort‘, erzeugt und genutzt

werden', ist sich der Energieexperte Berg sicher und beschreibt, wie in nur 10 Jahren die komplette Energiewende bereits vollzogen sein kann.

Entscheidend wird sein, ob es gelingt, die Macht der großen Konzerne zu beschneiden, schließlich sind sie es, die den Prozess behindern – und langfristig verteuern. Denn nicht die Energiewende treibt die Kosten in die Höhe, sondern das Festhalten an alten, ineffizienten Strukturen.

Ein politisches Manifest und eine fundierte Einführung in alle Fragen einer Energiewende, die mehr will als ‚Ökostrom‘ und die Verkehrs-, Agrar- und Wärmewende daher konsequent mit einbezieht.“

JOSIPOVIC, NEVEN

Windenergie und Drehfunkfeuer.

Stand der Wissenschaft und Perspektiven,

2., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2019

(k:wer-Texte)

Inhalt:

„Die Anforderung des § 18a LuftVG stellt eine der größten Hürden für den Ausbau der Windenergie an Land dar. Die Norm untersagt die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Am häufigsten sind Windenergieprojekte im Umfeld sogenannter Drehfunkfeuer betroffen. Seit Jahren diskutieren Wissenschaft und Praxis darüber, wie die Norm zu interpretieren ist und wie sich mögliche Störungen prognostizieren lassen. Die Arbeit stellt vor dem Hintergrund ausgewählte wissenschaftliche Studien zum Störeinfluss von Windenergieanlagen auf (D)VOR-Signale vor. Ihre Ergebnisse werden herangezogen, um die Annahmen der im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen verwendeten Methodik zur Störungsbewertung der Deutschen Flugsicherung GmbH einer kritischen Analyse zu unterziehen. Die zweite Auflage setzt sich darüber hinaus vertiefend mit den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und ihrer Bedeutung für die Interpretation von § 18a LuftVG auseinander.“

Der Band erscheint Anfang November.

Weiteres [hier](#).

3. Graue Literatur

IDENTIFIZIERUNG UND BEWERTUNG DER DURCH DIE EINFÜHRUNG DER TRANSPONDERBASIERTEN BEDARFSGESTEUERTEN NACHTKENNZEICHNUNG (BNK) ENTSTEHENDEN FLUGBETRIEBLICHEN RISIKEN UND BESCHREIBUNG VON RISIKOMINIMIERUNGSMÄßNAHMEN,

Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

Auftragnehmer: Ferdinand Behrend,

Rosengarten, 07.06.2019

Aus dem Inhalt:

„Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens ist eine Risikoabschätzung hinsichtlich der Einführung einer bedarfsgesteuerten Befeuerung von WEA mit Hilfe von Transpondersignalen durchgeführt worden. Hierzu wurde der PLAN-Zustand (BNK-Transponder) mit der heutigen Situation (IST-Zustand) – basierend auf der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – verglichen, welche eine bedarfsgesteuerte Befeuerung nur mit solchen Technologien ermöglicht, welche unabhängig von Systemen des Luftfahrzeugs funktionieren. Dies kann bisher nur mit Hilfe von Radar (Primär / Passiv) realisiert werden. Darüber hinaus wurde auch die Situation ohne den Einsatz eines BNK-Systems betrachtet. [...]

Generell wird empfohlen, die Detektion im gesamten Wirkungsraum einer WEA zu überprüfen, um das bestehende Sicherheitsniveau auch für tief fliegende Luftfahrzeuge zu gewährleisten. Auch eine genauere Nennung der für die Auslegung einer BNK-Radar zu verwendenden Referenz-Radarrückstrahlfläche würde sich hier positiv auswirken. Um das Risiko beim Einsatz von BNK-Systemen (Radar oder Transponder) für die Verkehrsarten mit bewusstem oder betrieblich bedingtem Tiefflug noch weiter zu minimieren, wird eine Ausrüstung mit einer permanenten Infrarot Befeuerung vorgeschlagen. Diese erhöht die Sichtbarkeit bei der Verwendung von NVG-Systemen und ist mit bloßem Auge nicht sichtbar. Außerdem sollte die bereits geforderte Integritätsprüfung des BNK-Systems genau hinsichtlich ihrer Umsetzung geprüft werden. [...]“

Download:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/transponderbasierte-bedarfsgesteuerte-nachtkennzeichnung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT (SUER)

Forschung zu Flächenbereitstellung und Genehmigung von Windenergieanlagen – ein Werkstattbericht

Aus dem Inhalt:

„Das Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen ist ein komplexes Themenfeld, das die Stiftung Umweltenergie recht als strategisch wichtiges Teilgebiet des Umweltenergie rechts seit ihrer Gründung erforscht. Jetzt, da der Windkraftausbau kaum noch vorankommt, ist es auch in den Fokus der politischen Diskussionen gerückt. Die Einrichtung der AG Akzeptanz der Regierungsfractionen im Parlament und die Einberufung eines Windgipfels im Bundeswirtschaftsministerium belegen dies mehr als deutlich.

Die Gemengelage ist – wie so häufig – auch hier vielschichtig. Die eine Ursache für die Schwierigkeiten ist genauso wenig auszumachen wie die eine Lösung. Flächenausweisungen für die Windenergie werden nach langjährigen Planungsverfahren reihenweise von den Gerichten wieder aufgehoben. Zwei Bundesländer reagierten daraufhin bereits mit Moratorien. Waldflächen werden für die Windenergie ausgeschlossen und stehen damit für den weiteren Ausbau nicht mehr zur Verfügung.

Genehmigungsverfahren ziehen sich hin, die fachrechtlichen Anforderungen sind hoch. Viele genehmigte Anlagen werden beklagt. Fragen der Akzeptanz rücken mehr und mehr in den Vordergrund. Forderungen über pauschale Abstände zur Wohnbebauung stehen im Raum. Bayern hat sich mit seiner 10-H-Regelung schon 2014 vom Windenergieausbau weitgehend verabschiedet und beansprucht diese Sonderrolle auch weiterhin, während das Klimakabinett für den Rest der Republik pauschale Mindestabstände von 1.000 Metern verankern will.

Diese und weitere Entwicklungen sind Gegenstand mehrerer Forschungsprojekte der Stiftung Umweltenergie recht, in denen verschiedene planungs- und genehmigungsrechtliche Fragen zum Windenergieausbau untersucht werden. Die Forschungsergebnisse geben Orientierung für Politik und Regierung, aber auch für Windenergieanlagenbetreiber. Denn Ideen und Vorschläge kursieren auch aktuell viele, aber die rechtliche Umsetzbarkeit dieser Ansätze steht manchmal auf einem anderen Blatt. [...]!“

Download:

<https://stiftung-umweltenergie recht.de/e-letter/e-letter-oktober-2019/werkstattbericht/>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

1. Bund

UMWELTBERICHT DER BUNDERREGIERUNG 2019 (Umweltzustandsbericht gemäß § 11 Umweltinformationsgesetz) Umwelt und Natur als Fundament des sozialen Zusammenhaltes

Aus dem Inhalt:

„[...] Im Bereich der Windenergie an Land wurde laut dem aktuellen Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) der Zubau aus dem Jahr 2016 von 4,2 Gigawatt netto mit einem Zubau von knapp 5 Gigawatt netto im Jahr 2017 nochmals übertroffen und damit, wie auch im Jahr 2016, der gesetzliche Ausbaupfad deutlich überschritten. Im Jahr 2018 betrug der Nettozubau bei Wind an Land 2,3 Gigawatt (brutto: knapp 2,5 Gigawatt). Dies ist der niedrigste Wert seit dem Jahr 2013. Ende 2018 war damit eine Netto-Gesamtleistung von knapp 53 Gigawatt installiert. Neben dem beschleunigten Ausbau an geeigneten Landstandorten und dem Ersatz alter, kleinerer Anlagen durch moderne und leistungsstärkere Anlagen – dem so genannten „Repowering“ – kommt dem Ausbau der Windenergie auf See (Offshore-Windenergie) eine wachsende Bedeutung zu. Ende des Jahres 2018 waren in Deutschland gut 6,5 Gigawatt Offshore-Windleistung am Netz; davon knapp 300 Megawatt noch ohne Netzeinspeisung. Auch hier zeigen erste Schätzungen, dass sich der Ausbautrend konsequent fortsetzt und bis 2020 mit einem voraussichtlichen Zubau von 7,7 Gigawatt zu rechnen ist. [...]

Als eine erste Maßnahme, die geeignet ist, die Akzeptanz des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zu erhöhen, wurde mit dem Energiesammelgesetz eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eingeführt. Damit werden die roten Befeuerungssysteme nachts in Zukunft nur noch dann rot blinken, wenn sich ein Luftfahrzeug im Umfeld des Windparks aufhält. [...]

Download:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/umweltbericht_2019.pdf

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Ergebnisse der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land

„Die Bundesnetzagentur hat heute [10.09.2019] die Zuschläge der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land zum Gebotstermin 1. September 2019 erteilt.

Die unzureichende Wettbewerbssituation bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land setzt sich weiter fort. Erneut gingen mit 22 Geboten und 187 Megawatt (MW) Gebotsvolumen deutlich zu wenige Projekte ins Rennen, um bei einer ausgeschriebenen Menge von 500 MW von Wettbewerb sprechen zu können.

Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt mit 6,20 ct/kWh erneut auf Höchstpreisniveau.

Gewinner nach Zuschlagsmenge war Nordrhein-Westfalen mit 64,2 MW verteilt auf vier Gebote. Mit sechs Zuschlägen gingen die meisten nach Schleswig-Holstein (30,2 MW). Die verbleibenden elf Zuschläge verteilen sich mit je ein oder zwei Projekten auf Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen. [...]

BNetzA, Pressemitteilung v. 10.09.2019

Download:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190910_WindanLand.html?nn=265778

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

BSH stellt neue standardisierte FINO-Daten für Offshore-Windindustrie bereit

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) stellt in der FINO-Datenbank Messdaten der drei Forschungsplattformen in Nord- und Ostsee (FINO1, FINO2 und FINO3) zur Verfügung, die im Verbundprojekt FINO-Wind unter Leitung des Deutschen Wetterdienstes (DWD) standardisiert worden sind. Durch eine einheitliche, automatische Qualitätskontrolle der Daten sowie die Herausrechnung des Einflusses der Messmasten auf die Windgeschwindigkeit ist ein qualitativ höherwertiger Datensatz entstanden. Offshore-Windparkbetreiber erhalten wesentlich genauere Messdaten als bisher. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Planung der Windparks werden exakter. [...]“

BSH, Pressemitteilung v. 05.09.2019

Download:

https://www.bsh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Text_html/html_2019/Pressemitteilung-2019-09-05.html

BSH startet Untersuchung von Flächen für Offshore-Windparks

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) startet heute [20.09.2019] die nächste Runde der Voruntersuchung von Flächen für Offshore-Windparks. Untersucht werden die Flächen N-6.6 und N-6.7 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee.

Beide Flächen liegen in Gebiet N-6 der AWZ der Nordsee, etwa 100 km nordwestlich der Insel Borkum.

Voraussichtlich können auf der Fläche N-6.6 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 630 MW errichtet werden, auf der Fläche N-6.7 mit einer Leistung von 270 MW.

Zunächst legt das BSH den Gegenstand und den Umfang der Untersuchungen für die Voruntersuchung der Flächen fest. Hierfür hat das BSH ein Konzept erstellt, das heute veröffentlicht wurde. Bis zum 21.10.2019 sind Behörden, Verbände, Unternehmen und die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu den geplanten Untersuchungen nehmen. Am 15.11.2019 wird das Konzept für die Untersuchungen in einem Anhörungstermin vorgestellt und diskutiert. [...]“

BSH, Pressemitteilung v. 20.09.2019

Download:

https://www.bsh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Text_html/html_2019/Pressemitteilung-2019-09-20.html

Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Voruntersuchung von Flächen für Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) macht gemäß § 12 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) die Einleitung des Verfahrens zur Voruntersuchung von Flächen für Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone bekannt.

Zur Voruntersuchung an stehen die Flächen N-6.6 und N-6.7 in der AWZ der Nordsee. Die Flächen werden im Flächenentwicklungsplan 2019 festgelegt, sie sollen im Jahr 2024 ausgeschrieben bzw. im Jahr 2029 in Betrieb genommen werden.

Das BSH führt am Freitag, 15. November 2019 [...] einen Anhörungstermin gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 WindSeeG durch. [...] Der Anhörungstermin ist zugleich Besprechung im Sinne des § 39 Abs. 4 S. 2 UVPG. Die Anhörung ist öffentlich. [...]“

BSH, Pressemitteilung v. 20.09.2019

Download:

https://www.bsh.de/SharedDocs/Meldungen_Oeffentl_Bekanntmachungen/_Meldungen/Bekanntmachung-Voruntersuchung-Windenergie-auf-See.html

2. Länder

Gemeinsame Erklärung

**der norddeutschen Energieminister und –senatoren vom 12. September 2019
zum Windgipfel der Bundesregierung im September 2019**

Download:

https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1617058

Norddeutsche Erklärung zum Windausbau: Bund muss zügig konkrete Maßnahmen ergreifen

„In einer gemeinsamen Erklärung fordern die norddeutschen Energieminister und -senatoren die Bundesregierung heute auf, kurzfristig zu ‚fassbaren Ergebnissen‘ zum stärkeren Ausbau der Windenergie zu kommen. Außerdem fordern sie ‚eine zeitnahe Fortsetzung des Windgipfels unter Einbindung der Länder, der Vertreter der betroffenen industriellen Branchen, der Umweltverbände sowie von Beschäftigtenvertretern.‘ [...] Beim Treffen aller Landesenergieminister und -senatoren Anfang Dezember wollen sich die norddeutschen Amtsträger mit denen der übrigen Bundesländer auf konkrete Maßnahmen verständigen und diese dem Bundeswirtschaftsminister mit der Bitte um Umsetzung vorlegen. [...]“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 229/19 v. 12.09.2019

Download:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Presse?id=153424&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle>

Gemeinsame Erklärung zum Windgipfel

„Vergangene Woche hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier Länder, Branchenvertreter, Verbände, Bürgerinitiativen zum sogenannten Windgipfel eingeladen. Die Ergebnisse waren wenig befriedigend. Die norddeutschen Energieminister, die Energiesenatorin und der Energiesenator fordern in einer gemeinsamen Erklärung dringend zum weiteren Handeln auf.

Dr. Maïke Schaefer, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau dazu: ‚Die Politik der Bundesregierung der letzten Jahre hat zu einem dramatischen Fadenriss bei der Windenergie an Land und auf See geführt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Ohne ein dynamisches Wachstum der Windenergie, Onshore und Offshore, werden wir unsere Klimaziele nicht erreichen.“

SK HB, Pressemitteilung v. 12.09.2019

Download:

<https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.323841.de&asl=bremen02.c.732.de>

Nordländer, Bundesregierung und Wirtschaft fordern auf Konferenz in Hannover einen massiven Ausbau

„Volle Fahrt voraus für mehr Windenergie auf See‘ – unter diesem Motto lud Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies am Montag die vier anderen Nordländer, Vertreter der Bundesregierung und der Wirtschaft zur gemeinsamen Konferenz über die Zukunft der Branche ein. [...] Staatssekretär Andreas Feicht aus dem Bundeswirtschaftsministerium sicherte den Küstenländern und der Windenergiebranche die volle Unterstützung der Bundesregierung zu. ‚Das Klimapaket ist ambitioniert. Wir wollen die Gesellschaft fit machen für eine Zukunft mit deutlich weniger CO₂. Deshalb werden wir einen Aktionsplan Offshore erstellen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 auf 20 Gigawatt Offshore-Windenergie in der Nord- und der Ostsee zu kommen‘, skizzierte Feicht die Pläne der Bundesregierung. Dazu gehöre auch ein ambitionierter Netzausbau an Land. ‚Wir wollen dazu noch im November in Berlin eine Konferenz mit den Ländern durchführen, auf der wir konkrete Aufgaben und Leitpläne für den Netzausbau formulieren‘, kündigte der Staatssekretär an. [...]"

MUEBK NI, Pressemitteilung Nr. 123/2019 v. 07.10.2019

Download:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/lies-volle-fahrt-voraus-fur-mehr-windenergie-auf-see-181343.html>

Bayern

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (Hrsg.) Monitoringbericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns,

Stand: Juni 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Wir werden die Systemintegration der fluktuierenden Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik vorantreiben. [...] In der Praxis wäre für Bayern vor allem die verstärkte Nutzung von Windstrom hilfreich, da dieser insbesondere im Winter verfügbar ist, wenn auch der Stromverbrauch am höchsten ist und die Beiträge der Photovoltaik schwach sind. Potenzial dafür ist in Bayern reichlich vorhanden. Wir wollen hier einen Weg finden, wie im Konsens mit Kommunen und mit Bürgerenergiegenossenschaften Windräder in Bayern unter den gegebenen Rahmenbedingungen – und das bedeutet unter Berücksichtigung von 10H – errichtet werden können. [...]"

Download:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2019/2019-07-11_Monitoringbericht_2019.pdf

Bayerns Wirtschaftsminister begrüßt das Klimaschutz-Paket der Bundesregierung

„Bayerns Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, hat das Klimaschutzpaket der Bundesregierung begrüßt.

Aiwanger: ‚Das ist ein guter Tag für die Energiewende in Bayern. Die zusätzlichen Anreize für den Ausbau regenerativer Wind- und Solarenergie bestätigen unseren eingeschlagenen Weg. Die Streichung des 52-Gigawatt-Deckels für die Förderung des Photovoltaik-Ausbaus ist überfällig und die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb der Windräder wird die Akzeptanz der Anlagen erhöhen. Bayern wird zudem vom Windkraft-Regionalisierungsbonus profitieren.‘ [...]"

STMWI BY, Pressemitteilung Nr. 287/19 v. 20.09.2019

Download:

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/42633/>

Neues Bayerisches Aktionsprogramm Energie mit konkreten Zielen bis 2022

„Bayerns Wirtschafts- und Energieminister Hubert Aiwanger hat beim Energiegipfel Bayern 2019 ehrgeizige Ziele für die Energiepolitik bis 2022 ausgegeben. Bis dahin soll die Photovoltaik-Leistung durchschnittlich pro Jahr um mindestens 500 Megawatt gesteigert werden. Zudem sollen 300 neue Windkraftanlagen in Bayern entstehen und 3.000 zusätzliche Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung mit insgesamt 500 Megawatt errichtet werden. [...]“

STMWI BY, Pressemitteilung Nr. 300/19 v. 30.09.2019

Download:

<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/42669/>

Niedersachsen

Flaute bei Windenergie-Ausbau: Norddeutsche Länder ergreifen Initiative

„Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies begrüßt gemeinsam mit den norddeutschen Energieminister und -senatoren die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, den Ausbau der Windenergie endlich in angemessenem Umfang voranbringen zu wollen. [...] Die Nordländer werden in einer Arbeitsgruppe ‚Windenergie‘ kurzfristige Ziele und Maßnahmen für eine starke Windkraft an Land und auf See erarbeiten lassen und die Arbeit mit einem ambitionierten Zeitplan versehen. [...]“

Die in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Ziele und Maßnahmen sollen schon beim bevorstehenden Treffen der Energieminister/ und -senatoren eingebracht werden. Das Konzept wird zusätzlich mit den anderen Bundesländern beraten und dann als gemeinsame Empfehlung der Länder dem Bundeswirtschaftsminister mit der Bitte um Umsetzung vorgelegt. [...]“

MUEBK NI, Pressemitteilung 113/2019 v. 11.09.2019

Download:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/>

Thüringen

Antwort der Landesregierung

auf die **Mündliche Anfrage** des Abg. Harzer (DIE LINKE)

- Drucksache 6/7420 -

Zuwendungen an Bürgerinitiativen

PIPr 6/153 v. 04.07.2019, S. 91–93

Download:

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/71760/153_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf#page=91

Antwort der Landesregierung

auf die **Zusatzfragen** der Abgeordneten Harzer, Kummer und Kuschel (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Harzer (DIE LINKE)

- Drucksache 6/6/7420 –

gemäß § 91 Abs. 4 GO

Zuwendungen an Bürgerinitiativen

LT-Drs. 6/7608 v. 27.08.2019

Download:

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/72127/zuwendungen_an_buergerinitiativen.pdf

3. Weitere Meldungen**EnergieAgentur.NRW****Windenergieanlagen und der Abstand zur Bebauung**

„[...] Ein neues Factsheet und eine entsprechende Infografik der EnergieAgentur.NRW erklären, welche Aspekte des Planungsrechts sowie des Immissionsschutzes eingehalten werden müssen und welche erforderlichen Abstände sich daraus für Windenergieanlagen ergeben. Zusätzlich informieren das Factsheet und die Infografik darüber, welche Maßnahmen die NRW-Landesregierung hinsichtlich Abstandsvorgaben unternimmt.

Blog ErneuerbareEnergien.NRW, Meldung v. 25.09.2019

Download:

https://www.energieagentur.nrw/beratung/windenergieanlagen_und_der_abstand_zur_bebauung

ENERGIEAGENTUR.NRW**Windenergieanlagen und der Abstand zur Bebauung**

Düsseldorf 2019

Inhalt:

„Planungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte erfordern, dass Windenergieanlagen einen bestimmten Abstand zu Gebäuden einhalten. Die Höhe des Abstands richtet sich nach der optischen Wirkung der Anlage auf ihre Umgebung sowie den Immissionen, die die Anlage während ihres Betriebs verursacht. Welche Kriterien bei der Ermittlung des notwendigen Abstands zur Bebauung eine Rolle spielen und welche Maßnahmen die NRW-Landesregierung zu diesem Thema unternimmt, darüber informiert dieses Factsheet.“

Download:

https://www.energieagentur.nrw/content/anlagen/Factsheet_EANRW-2019_Windenergieanlagen-Abstand_zur_Bebauung.pdf

ENERGIEAGENTUR.NRW**Windenergieanlagen und der Abstand zur Bebauung.****Darstellung planungsrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Aspekte zum Abstand zwischen Windenergieanlagen und der Bebauung,**

o. O., o. J. (Düsseldorf 2019)

Download:

https://www.energieagentur.nrw/content/anlagen/Infografik_EANRW-2019_Windenergieanlagen-Abstand-Bebauung.pdf**Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE)****Windenergieausbau stagniert**

„Die erneuerbaren Erzeuger und speziell die Windenergie entwickeln sich mehr und mehr zu einem wichtigen Baustein unserer Stromversorgung. 35 Prozent der Bruttostromerzeugung 2018 lieferten erneuerbare Energien, davon lieferten etwa die Hälfte (17 Prozent) Windenergieanlagen an Land und auf See. Rückläufig sind jedoch die Ausbauzahlen 2018: Bei der Windenergie an Land sind diese mit etwa 2,5 GW um mehr als die Hälfte geringer im Vergleich mit den Installationszahlen aus 2017 (5,5 GW); auf See wurden mit 975 MW etwa 22 Prozent weniger als im Vorjahr (1249 MW) neu in Betrieb genommen. Diese Entwicklung gibt keinen Anlass zum Optimismus“, fasst Dr. Reinhard Mackensen, Herausgeber des neu erschienenen ‚Windenergie Report Deutschland 2018‘ des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik in Kassel, die Eckdaten zur Entwicklung der Windenergienutzung in Deutschland in 2018 zusammen. [...]“

IEE, Pressemitteilung v. 02.07.2019

Download:

<https://www.iee.fraunhofer.de/de/presse-infothek/Presse-Medien/Pressemitteilungen/2019/windenergie-ausbau-stagniert.html>

Siehe auch unter V 4. -> Fraunhofer-Institut (IEE)

WWF Deutschland**Positionspapier zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie an Land**

„Nach einem mutlosen Klimapaket und uninspirierten Windgipfel wirbt der WWF für einen schnelleren, landschafts- und naturverträglichen Ausbau der Windkraft an Land. In einem neuen Positionspapier zeichnet die Umweltorganisation dafür den Weg vor. [...] Damit der Ausbau der Windenergie und damit der Umbau hin zu 100 Prozent erneuerbaren Energien naturverträglich geschieht, gibt es laut dem neuen WWF-Papier eine Vielzahl an Stellschrauben, an denen die Politik drehen kann und muss. [...] Laut WWF sollten alle Flächenländer landesspezifische Strommengen- und entsprechende Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land in Höhe von langfristig zwei Prozent der bundesdeutschen Landesfläche ausweisen. Dafür bedarf es einer Bund-Länder-Strategie zur Ermittlung und Nutzbarmachung der Flächen- und Ertragspotenziale. [...] Nicht zuletzt gilt, die Akzeptanz vor Ort zu fördern. Dazu gehört neben einer transparenten und partizipativen Planung auch die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden. [...]“

WWF Deutschland, Pressemitteilung v. 01.10.2019

Download:

<https://www.wwf.de/2019/oktober/woher-der-wind-weht/>

Näheres siehe hier:

WWF DEUTSCHLAND (Hrsg.)

Windenergie an Land.

Den Ausbau beschleunigen und mit Rücksicht auf Mensch und Natur gestalten!

Berlin, Oktober 2019

Download:

<https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Position-Windenergie-2019.pdf>

4. Literatur

BUNDESVERBAND WINDENERGIE e. V. (BWE) (Hrsg.)

Windindustrie in Deutschland 2020,

Berlin, September 2019

Inhalt:

„In der Windindustrie in Deutschland stellt sich das Who is who der deutschen Windbranche vor. Von A wie Ausbildungsunternehmen bis Z wie Zugangstechnik. Neu in dieser Ausgabe ist die Rubrik Innovative Projekte, in der Unternehmen ihre Leuchtturmprojekte vorstellen. Ebenso neu ist die Rubrik Start-ups, in der sich junge Unternehmen präsentieren.“

Download:

<https://publikationen.windindustrie-in-deutschland.de/windindustrie-in-deutschland-2020/62817223>

DEUTSCHE WINDGUARD GmbH

Wissenschaftlicher Bericht.

Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Teilvorhaben II e): Wind an Land,

erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie,
Varel, März 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] Für 2019 ist zunächst, wie bereits 2018, von einem geringen Zubauniveau von etwa 2.000-2.500 MW auszugehen¹. Aus den 2017 erteilten Zuschlägen wird kein nennenswertes Volumen erwartet und in 2018 wurde aufgrund des geringen Teilnahmevermögens weniger als die insgesamt ausgeschriebene Menge bezuschlagt. Mit den Sonderausschreibungen wurde bereits auf den Zubau-Einbruch reagiert. Dies kann die Fortsetzung des Zubau-Einbruchs in 2020 mindern und grundsätzlich zur Wiederbelebung des Marktes beitragen. Allerdings ergeben sich in diesem Zusammenhang aktuelle Herausforderungen durch die schwache Genehmigungssituation. Ob der angestrebte und benötigte Zubau tatsächlich stattfinden wird, hängt von den zur Verfügung stehenden Projekten mit entsprechendem Planungsstand ab. Derzeit wird bei Weitem keine ausreichende Anzahl an Genehmigungen erteilt und die Bundesländer sehen teils

restriktive Bedingungen für die Windenergie vor oder Planungen stocken aus planungsrechtlichen Gründen.

Gleichzeitig wird es notwendig sein, zukünftige Ausschreibungsmengen an der 65%-Zielsetzung zur Einhaltung der übergeordneten Klimaziele zu orientieren und dieses somit klar in ein Sektorenziel für die Windenergie an Land zu übersetzen. [...]“

Download:

https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2019/Endbericht%202019%20%E2%80%93%20Erfahrungsbericht%20gem%C3%A4%C3%9F%20%C2%A7%2097%20EEG%20-%20Wind%20an%20Land.pdf

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)

10. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (August 2019). Analyse,

Autor: Jürgen Quentin unter Mitarbeit von Noelle Cremer (Karten),
Berlin, September 2019

Aus dem Inhalt:

„Der zehnte Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land war die bislang am deutlichsten unterzeichnete Ausschreibungsrunde: Nach Ausschluss eines fehlerbehafteten Gebots konnte lediglich 32 Prozent des auktionierten Gebotsvolumens vergeben werden. Die Beteiligungsquote lag, nach unseren Berechnungen, bei gerade einmal 16 Prozent. Vom potenziell teilnahmeberechtigten Leistungsvolumen (1.525 MW) wurden lediglich 239 MW geboten. Infolge der schwachen Gebotssituation konnte in den bisherigen Auktionen des Jahres 2019 vom bis dato ausgeschriebenen Volumen (2.000 MW) noch nicht einmal die Hälfte (954 MW) bezuschlagt werden.

Die absehbar nicht eintretende Wettbewerbssituation motivierte die meisten Bieter, die Preisobergrenze vollends auszuschöpfen. Der mittlere Gebotspreis lag mit 6,20 ct/kWh auf Höhe des maximalen Gebotswerts in dieser Runde.

Zuschläge gingen nur in sieben Bundesländer. Südlich der Mainlinie wurden lediglich fünf Windenergieanlagen – allesamt im Saarland – bezuschlagt, was knapp zehn Prozent der Gesamtanzahl entspricht.

Erstmalig gab es keine Gebote, mit denen die Sonderkonditionen für Bürgerenergiegesellschaften beansprucht worden sind. Auch die Zuschlagsobergrenze im Netzausbaugebiet (175 MW) wurde bei weitem unterboten: Nur vier Zuschläge für 16 MW Leistung gingen in diese Region. [...]“

Download:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_10_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V. (Hrsg.)

11. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land (September 2019). Analyse,

Autor: Jürgen Quentin unter Mitarbeit von Noelle Cremer (Karten),
Berlin, September 2019

Aus dem Inhalt:

„Der Gebotstermin am 2. September 2019 war wiederum massiv unterzeichnet: Nach Ausschluss eines fehlerbehafteten Gebots konnte lediglich 35 Prozent des auktionierten Gebotsvolumens vergeben werden. Mit gerade einmal 174 MW bezuschlagter Windenergieleistung wurde ein neuer Negativrekord erzielt. Wie schon in der vorangegangenen Auktionsrunde haben auch dieses Mal die meisten Bieter, die Preisobergrenze vollends ausgeschöpft, da erneut keine Wettbewerbssituation zu erwarten war. Der mittlere Gebotspreis lag mit 6,20 ct/kWh erneut auf Höhe der Gebotswertobergrenze. Zuschläge gingen an Windenergieprojekte in neun Bundesländer, die meiste Leistung erhielt in Nordrhein-Westfalen eine Förderzusage. Südlich des Netzengpasses (»Mainlinie«) waren fünf Windenergieanlagen erfolgreich, was zehn Prozent aller erfolgreichen Anlagen der aktuellen Ausschreibungsrunde entspricht. Die Zuschlagsobergrenze im Netzausbaugebiet blieb ebenfalls weit unterschritten: Acht der 21 Zuschläge bzw. ein Fünftel der erfolgreichen Anlagenleistung ging in diese Region. Die Sonderkonditionen für Bürgerenergiegesellschaften wurden lediglich in einem Gebot für eine Windturbine beansprucht. [...]“

Download:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_11_Ausschreibung_Wind_an_Land.pdf

FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND ENERGIESYSTEMTECHNIK (IEE)

Windenergie Report Deutschland 2018,

Fraunhofer Verlag, Stuttgart 2019

Aus dem Inhalt:

„[...] **Stark gedämpfter Zubau, dennoch gute Windernte.** In Deutschland wurden mit 2,5 GW onshore und 0,975 GW offshore der Ausbau der Windenergie in geringerem Umfang fortgesetzt als in den Vorjahren. Der Einbruch bei den Neuinstallationen onshore liegt 50 Prozent niedriger als 2017, auf See lag der Ausbau bei unter 80 Prozent des Vorjahreswerts. [...]“

Onshore. An Land wurden in 2018 insgesamt 754 WEA mit einer Leistung von 2515 MW installiert. Damit wurde weniger als die Hälfte der Vorjahresinstallation erreicht. Selbiges gilt für den Rückbau von 142 WEA bzw. 188 MW Nennleistung. Die durchschnittliche Nennleistung hat in 2018 einen Sprung auf 3,34 MW gemacht. Der Rotordurchmesser ist entsprechend auf 118 Meter und die Nabenhöhe auf 133 Meter gestiegen. Gegenüber dem langjährigen Mittel waren die Windbedingungen in 2018 unterdurchschnittlich. Die durchschnittlichen Erträge im Windpark Deutschland sind aufgrund vieler neuer und effizienter Anlagen trotzdem auf 1801 Volllaststunden gestiegen. Für die in 2018 neu errichteten WEA werden im langjährigen Mittel 2788 Volllaststunden erwartet.

Offshore. Der Ausbau der Windenergie auf See in deutschen Gewässern setzt sich fort. 2018 gingen in der Nordsee zwei Offshore-Windparks mit 78 Anlagen mit 597 MW ganz oder teilweise in Betrieb, in der Ostsee ein Windpark mit 60 Anlagen und 378 MW Nennleistung. Somit erzeugen 1307 Anlagen mit 6362 MW Offshore-Windstrom: insgesamt 19,3 TWh. Weltweit waren Ende 2018 rund 21 750 MW in Betrieb, der überwiegende Teil davon in Europa – etwa 1860 MW. [...]“

Download:

http://windmonitor.iee.fraunhofer.de/opencms/export/sites/windmonitor/img/Windmonitor-2018/WERD_2018.pdf

Siehe auch unter V 3. -> Fraunhofer-Institut (IEE)

LÖFKEN, JAN OLIVER**Raus aus dem Windschatten!,**

neue energie (ne) 2019, Heft 9, S. 51 – 55.

Inhalt:

„Feinmaschige Messungen und Computersimulationen machen es möglich, die Luftturbulenzen im Umfeld von Windrädern immer genauer zu analysieren, so lassen sich die Erträge von Windparks weiter optimieren – an Land und auf See.“

NETZWERKAGENTUR ERNEUERBARE ENERGIEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (EE.SH)**LeitfadenBürgerwindpark.****MehrWertschöpfung für die Region,**

4. Auflage, Husum o. J. (2019)

Aus dem Inhalt:

„Windparks helfen nicht nur dem Klimaschutz durch die Erzeugung umweltfreundlicher Energie, sie bedeuten auch Wertschöpfung in unserem Land. Ca. 12.000 Arbeitsplätze wurden in den vergangenen Jahren in der Windbranche in Schleswig-Holstein geschaffen. In unserem Bundesland wird so viel Energie aus Wind gewonnen, dass wir an windigen Tagen einen Teil des Stromes in die energiehungrigen südlicheren Industriemetropolen exportieren können. Der weitere Ausbau der Windparks in Schleswig-Holstein nach Ende des Moratoriums Ende 2020 ist sicher, auch der Netzausbau macht gute Fortschritte. Wichtig ist, dass die Bevölkerung diesem Ausbau positiv gegenübersteht. Regionale Wertschöpfung trägt dazu bei. Dieses kann vor allem durch die Beteiligung der Anwohner an den Windparks gelingen. In Nordfriesland sind die Anwohner der umliegenden Gemeinden bereits an über 90 Prozent der Windparks, den Bürgerwindparks, beteiligt. EE.SH möchte mit dieser stark überarbeiteten vierten Auflage des Leitfadens Bürgerwindpark zur landesweiten Verbreitung dieses bürgernahen Modells beitragen. Ziel ist es, die Wertschöpfung durch den Betrieb von Windparks auch in anderen Regionen des Landes stärker vor Ort zu realisieren. Fast 30 Jahre Erfahrung von Betreibern und Planern sind in diesem Leitfaden zusammengefasst und bieten einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bürgerwindparks auftretenden Fragestellungen und Antworten. Dieser Leitfaden stellt eine Momentaufnahme dar; gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich ändern. Darüber hinaus ergeben sich bei der Planung eines Windparks individuelle Fragestellungen, die dann auch speziell beantwortet und gelöst werden müssen. [...]“

Download:

https://ee-sh.de/de/dokumente/content/Leitfaeden-und-Magazine/2019_Leitfaden_Buergerwindpark_web.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

17.10.2019 (Mainz)

3. Windbranchentag Rhein/Main/Saar

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.10.2019 (München)

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen - Praktische Umsetzung in der Bauleitplanung

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.10.2019 — 23.10.2019 (Hamburg)

Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.10.2019 (Hannover)

Die Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.10.2019 — 24.10.2019 (Berlin)

Praxisseminar EEG 2017

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.10.2019 (online)

Webinar: Windgipfel und Klimakabinett – Was bedeuten die Ergebnisse für die Windbranche?

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2019 (Erfurt)

Das neue UVP-Gesetz

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)
Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.11.2019 (Kerpen-Horrem)

European approaches to promoting acceptance of renewable energies - Looking beyond NRW and Germany

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.11.2019 (Potsdam)

Windenergierecht: Defizite in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Handlungserfordernisse und die Rolle der Wissenschaft

Veranstalter: Förderverein k:wer/Stiftung Umweltenergierecht (SUER) im Rahmen der 28.

Windenergietage (Forum 13 Energierecht)

Näheres [hier](#).

05.11.2019 — 07.11.2019 (Potsdam)

28. Windenergietage

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.11.2019 (Bremen)

Legal Offshore Day 2019

Veranstalter: WAB e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.11.2019 (Berlin)

EEG Aktuell – Neue Entwicklungen und Ausblick

Veranstalter: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2019 (Hamburg)

Umweltverfahrensrecht – Verfahren rechtssicher gestalten

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2019 (La Défense/Paris)

Konferenz Projektfinanzierung der Windenergie in Deutschland und Frankreich – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Ausblick

Veranstalter: Deutsch-französisches Büro für die Energiewende (DFBEW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2019 – 13.11.2019 (Hamburg)

Nutzungsverträge und Grundbuchrecht für die Windparkprojektierung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.11.2019 (Berlin)

Das finale EU-Energie-Winterpaket: Neue EU-Vorgaben für die deutsche Energiewende und Ausblick

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.11.2019 (Hamburg)

Rückbau, Verwertung und Recycling von Windenergieanlagen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.11.2019 (Frankfurt am Main)

Windenergie und Artenschutz – Konflikte und Lösungsmöglichkeiten

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2019 – 20.11.2019 (Berlin)

Konferenz Windenergierecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2019 (Berlin)

Naturschutz in der gerichtlichen Kontrolle von Planfeststellungsbeschlüssen – Konsequenzen für die Planungspraxis

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2019 — 26.11.2019 (Berlin)

dena Energiewende-Kongress 2019

Veranstalter: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.11.2019 (Würzburg)

Der Rechtsrahmen für eine kosteneffiziente und sozialverträgliche Wärmewende

Veranstalter: Stiftung Umweltenergierecht (SUER)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.11.2019 — 28.11.2019 (Copenhagen)

WindEurope Offshore 2019

Veranstalter: WindEurope asbl/vzw

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.11.2019 (Hannover)

Branchentag Erneuerbare Energien Niedersachsen-Bremen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.11.2019 –29.11.2019 (Bad Driburg)

Windenergietage NRW 2019

Veranstalter: Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.12.2019 — 06.12.2019 (Essen)

Windfarmplanung und Projektprüfung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.12.2019 —12.12.2019 (Berlin)

Juristische Projektprüfung und Verkauf von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#)

12.12.2019 (Berlin)

Schallimmissionsschutzrecht kompakt

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#)

18.12.2019 (München)

Artenschutz als Planungshindernis – Handlungsanleitungen für die Praxis

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. (vhw)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.
Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.